

Rs. 72
1.



N. 49.

Allgemeine Verordnung

An alle Königl.
Regierungen und Gerichte,
Worunter
Justitz-Bediente und Advocaten
stehen,

Das dieselbige,
So zu dergleichen Functionen
befordert seyn wollen,

Auf einländische
Universitäten Studiren, daselbst di-
sputiren und sich ihrer Capacität halber, über-
all besser, als bisshero einige, insonderheit Advocaten
gethan, legitimiren sollen.

Sub dato Berlin, den 16. Septembris 1723.

B E N L Z N,
Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preuss.
Hof-Buchdr.

Verordnung

der Königl. Justiz- und Advocaten-
Kammer zu Leipzig

betreffend die

Einrichtung einer

Universität zu Leipzig

am 17ten März 1709

Georg August
Königl. Churfürstl. Rat





Son Gottes Gnaden
Friderich Wilhelm,
König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des
Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst, Souverainer Prinz von Ora-
nien, Neufchatel, und Vallengin, in Gel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-
den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu
Crossen

X 2

Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Benden,
Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu
Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwe-
rin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der
Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein,
der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Urlay und Breda, &c. &c. &c. Wir
haben unterschiedlich wahrgenommen, daß
zu denen Advocaten Stellen sich öftters Sub-
jecta zu dringen suchen, die ihrer Capacität
halber sich nicht genug geprüfet, nicht mit
genugsahmen Zeugnüssen versehen, auch die
nöthige Examina zu vermeiden gesucht, wo-
durch die Gerichte mit nicht zulänglich geschick-
ten Persohnen versehen, und die Partheien
in Schaden, die Judicia auch in Confusion
gesetzet werden können; Wannhero Wir
allergnädigst wollen, daß zwar die Advo-
caten und Procuratores, wie bereits befoh-
len, sich zuorderst mit Unserer Recruten-
Casse

11/1072

2 X

Casse



Casse abfinden, und eher nicht mit Patenten
versehen, am wenigsten aber zugelassen werden
sollen; Es sollen aber diejenige, so gedachte
Casse befriediget, nichts desto weniger ihre Ca-
pacität bey dem Gericht, wobey sie bestellet,
wann solches mit gelahrten Persohnen versehen,
und Advocaten vorzuschlagen hat, oder auch
bey denen Provincial-Collegiis melden, ihre
Geschicklichkeit zum Advociren zeigen und sich,
wann sie noch nicht examiniret und darüber
einen Habilitations-Schein bekommen, dem
Examini nicht entziehen, oder daß sie mit
Verlust des an die Recruten-Casse bezahlten
Geldes, abgewiesen werden, gewärtigen; Und
da Wir in Unserm Königreich und Landen ver-
schiedene wohl besetzte Universitäten haben, all-
wo diejenige, so auf das Recht sich legen wol-
len, gute Information finden und sich zur Ad-
vocatur auch Richterlichen Function qua-
lificiret machen können; So ist Unser aller-
gnädigster Wille, daß diejenige so in Unseren
Landen als Advocaten oder Gerichts-Perso-

nen employret werden wollen, auf Unseren
Universitäten den Studien obliegen und des-
halb gute Zeugnisse einbringen, auch pecuni-
na ihres Gleisses, sonderlich durch Haltung Di-
sputationen zeigen sollen, als wozu Professo-
res die Hand bieten und dahin sehen werden,
daß die Disputirende nicht mit grossen Kosten
beschweret, und dadurch von solchem nützlichen
Werk abgeschreckt werden; Und wofert
jemand, ohne seine Capacität gemessen, oder
bescheiniget, auch nicht in Praxi bereits sich
hinlänglich hervorgethan zu haben, sich einge-
schlichen haben solte; So sollen die Gerichte
noch die benöthigte Zeugnisse erfordern oder
Examina vornehmen, und im Fall sich jemand
weigert, berichten; Wie Wir dann auch wis-
sen wollen, ob jemand, so eine Probe Relation
zu machen schuldig, ohne daß selbige erstat-
tet und approbiret, in Unsere Justitz-Colle-
gia oder zu dergleichen Functionen gefom-
men, massen Wir, wann Wir nicht jemand
besonders davon dispensiret, hierinn Nieman-
den

den übersehen lassen, vielmehr die Collegia, so dieserhalb nicht behörige Erinnerung gethan, oder allenfalls es gemeldet, insonderheit auch diejenige, so nicht referiret und Unsere approbation erhalten, und deshalb seumig gewesen, oder fernerhin seumig seyn, gewiß zur Verantwortung ziehen lassen wollen.

Weslen übrigens auch die Examination derer Probe Relationen denen hiesigen Examinatoribus Mühe giebt, und solche bey anderweit habenden Geschäften, ohne einzige Ergöglichkeit, ihnen nicht angefonnen werden kan;

So soll derjenige, der die Probe gemacht, jedesmahl 3. Reichsthaler deshalb einsehen, und das Collegium so die Relation eingeschicket hat, davor, daß solches geschehe, sorgen.

Wornach alle Unsere Königliche Regierungen, Justitz-Collegia, Magistrate und
Ge.



Gerichte, auch Beampte worunter Justiz-Be-
diente und Advocaten stehen, sich allergehor-
samst und eigentlich zu achten haben. Geben
Berlin, den 16. Septembris 1723.

Sr. Wilhelm.

N. 44.

LS.

L. D. E. v. Plotho.



Rg 4675

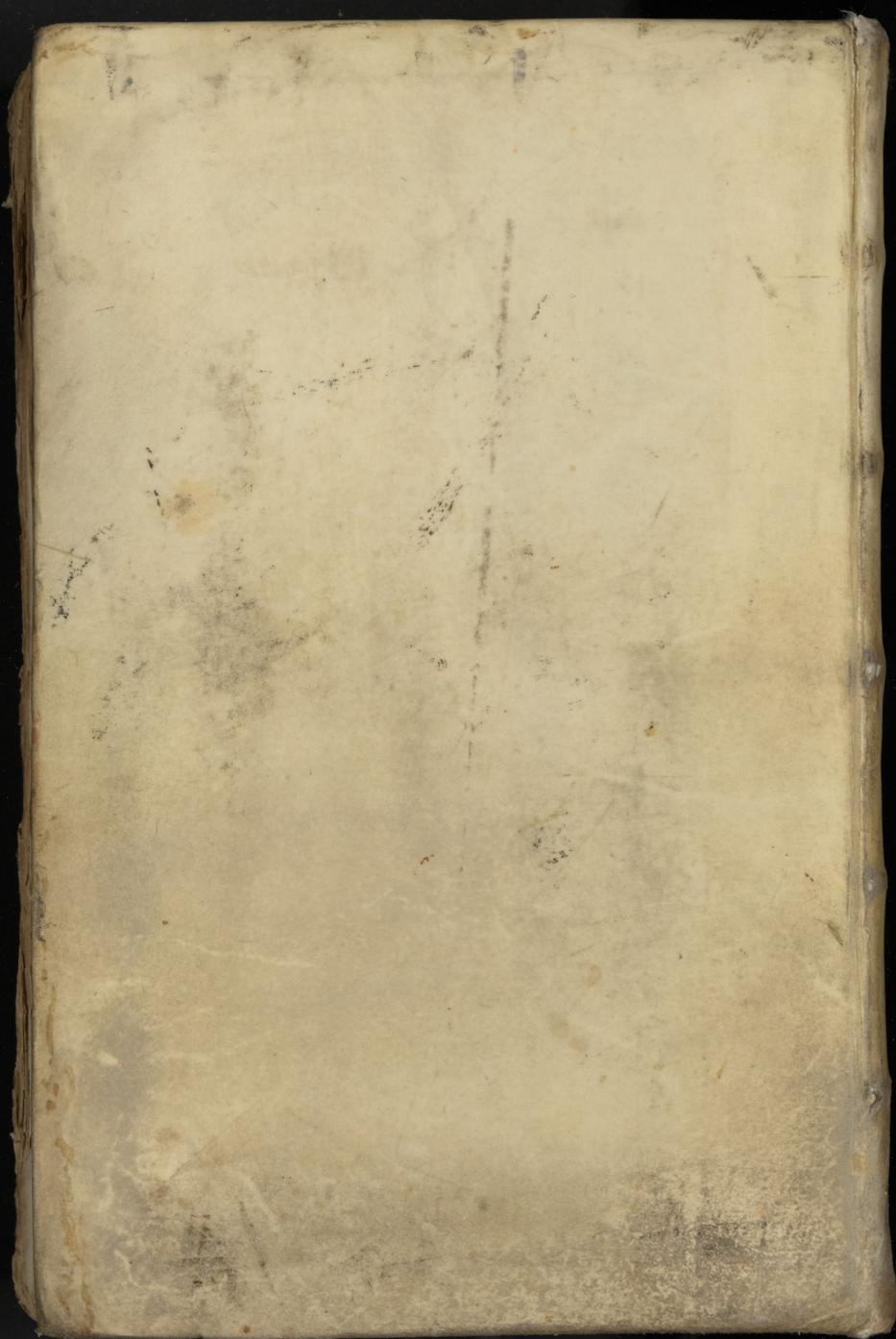
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 98.



**gemeine
Ordnung**

der Königl.
Räte und Berichter,
Sorunter
Räte und Advocaten
stehen,
und diejenige,
welche in diesen Functionen
beschäftigt seyn wollen,
einländische
studiren, daselbst di-
er Capacität halber, über-
einige, insonderheit Advocaten
legitimiren sollen.
Den 16. Septembris 1723.

M. V. N.
Schlechtiger, Königl. Preussif.
Hof-Buchdr.

